

§ 12 Steuern und Gebühren

Nach StG 12 Abs. 1⁹⁶ sind die im Gesetz bezeichneten juristischen Personen steuerpflichtig, somit auch die Stiftung. Zu den laufenden Steuern kommen als wichtigste Gebühren hinzu die einmalig zu entrichtenden Gebühren bei der Gründung, bei der Eintragung der eintragungspflichtigen Stiftung ins Öffentlichkeitsregister bzw. bei der Eintragung oder Hinterlegung der nicht eintragungspflichtigen Stiftung.

A. Gebühren

Alle Gebühren werden im Finanzgesetz festgelegt, das jeweils Ende Dezember für das kommende Jahr herausgegeben wird,⁹⁷ was aber Gebührenänderungen während des Jahres nicht ausschliesst.

I. Gründungsgebühr

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, entrichten eine Gründungsgebühr, die 2 Prozent des Gründungskapitals beträgt. Für alle anderen Stiftungen kann die Regierung auf Antrag die Gründungsgebühr auf 2 Promille des Gründungskapitals, mindestens aber sFr. 100.—, reduzieren.⁹⁸

II. Eintragungsgebühr für eintragungspflichtige Stiftungen

Eintragungspflichtige Stiftungen entrichten für die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister bei einem Gründungskapital bis zu sFr. 100 000.— eine Gebühr von sFr. 500.— und bei einem

⁹⁶ StG = Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern vom 30. Januar 1961, LGBl. 7/1961.

⁹⁷ Art. 68 und 69 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921.

⁹⁸ Finanzgesetz für das Jahr 1975 LGBl.